

I.

**Ein- und Ausfuhr der Deutschen Mark
der Deutschen Notenbank**

§ 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 ist es verboten, Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder andere Zahlungsmittel dieser Wahrung

- a) aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in andere Besatzungszonen oder ins Ausland auszufuhren,
- b) aus anderen Besatzungszonen Deutschlands oder dem Ausland in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands einzufuhren.

§ %

(1) Personen, die ihren standigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben, sind berechtigt, bei ihrer Ausreise aus dieser einen Betrag bis zu 50 DM in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank mit sich zu fuhren. Sie erhalten hierfur eine Bescheinigung (Anlage 1), welche gegen Vorlage der vorgeschriebenen Ausreiseerlaubnis durch die Grenzkontrollstelle erteilt wird. Die Gultigkeit dieser Bescheinigung kann die Geltungsdauer der Ausreiseerlaubnis nicht uberschreiten.

(2) Es ist verboten, den mitgefuhrten Betrag in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands oder im Ausland auszugeben.

(3) Personen, welche auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 bei ihrer Ausreise aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Deutsche Mark der Deutschen Notenbank mit sich gefuhrt haben, sind berechtigt, gegen Ruckgabe der ihnen erteilten Bescheinigung Deutsche Mark